

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten

— No. 20. —

(No. 203.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14ten August 1813, wegen Suspension aller Exekutionen auf Kapital- und Zinsforderungen gegen Grundbesitzer.

Da alle Gutbesitzer und Grundeigenthümer durch außerordentliche und anhaltende Anstrengungen für die kräftige Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs beinahe von allen Mitteln entblößt werden, welche ihnen zur Befriedigung ihrer Gläubiger übrig bleiben, und sie demnach dem Staate größere Opfer bringen müssen als andere Staatsbürger; da die Ausgleichung dieser Lasten erst in der Folge geschehen kann, die drückende Lage der Gutbesitzer aber eine augenblickliche Hülfe erheischt; so habe Ich beschlossen, vorläufig alle und jede exekutive Maßregeln gegen sämtliche Gutbesitzer und Grundeigenthümer in Meinen Staaten während zwei Monate, wegen rückständiger Kapital- und Zinsforderungen, so wie insonderheit wegen rückständiger Gerichtsporeten, zu suspendiren. Ich trage Ihnen auf, diese Meine Willensmeinung dem Justizminister und den betreffenden Justizbehörden bekannt zu machen, und fordere Sie auf, Mir vor Ablauf der gedachten Frist Vorschläge zu einer Ausgleichung der Kriegslasten und zur Unterstützung der Gutbesitzer und Grundbesitzer zur näheren Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Landesk., den 14. August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.